

## 4.2.1 Saat

Die Saat der v.g. Begrüpfungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten der nachfolgend aufgeführten Liste bestehen. In begründeten Fällen können auch über die Liste hinausgehende ausdauernde Gräser verwendet werden. Der Anteil ausdauernder Gräser in der Begrüpfungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen. Dabei darf keine Art mehr als 50 % Anteil an der Mischung haben.

Die verwendeten Begrüpfungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Wurden die o.g. Maßnahmen bereits vor der Antragstellung durchgeführt, können diese Flächen nach Begutachtung durch die Fachberater der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat.

Liste ausdauernder Gräser:

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Rohrschwengel	<i>Festuca arundinacea</i>
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesenschwengel	<i>Festuca pratensis</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Weißes Straußgras	<i>Agrostis gigantea</i>